

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Frau Vors. Gerlinde Schmidt-Kanthak
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Matthias Noss | Fon + 49 (0) 231 /399- 4387
Fax + 49 (0) 231 /399-494387
Standort: Dortmund
Email Matthias.noss@versatel.de
www.versatel.de

Düsseldorf, 17. März 2015

vorab per Fax an 0228/ 14-6462
vorab per Mail an BK2-postfach@bnetza.de

Enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Versatel

Überprüfung des Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden (BK2-12/005)

Sehr geehrte Frau Schmidt-Kanthak,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie zunächst mit einigen einleitenden Worten über die gegenwärtige gesellschaftsrechtliche Struktur der Unternehmen der Versatel-Gruppe informieren. Die Versatel GmbH hält über Zwischengesellschaften 100% der Anteile an der Versatel Deutschland GmbH. Die Versatel GmbH bzw. der Unterzeichner ist berechtigt, die Versatel Deutschland GmbH zu vertreten; ordnungsgemäße Vollmacht wird versichert. Um die Kommunikation zwischen Ihnen und den Unternehmen der Versatel-Gruppe zu vereinfachen, ist die Versatel GmbH zukünftig alleiniger Ansprechpartner für alle die Versatel Deutschland GmbH betreffenden Angelegenheiten. Wir möchten Sie daher bitten, Kontakt stets über die Versatel GmbH mit den oben angegebenen Kontaktdaten zu führen.

Die Telekom Deutschland GmbH, Betroffene des oben genannten Überprüfungsverfahrens gemäß §25 Abs. 1 TKG, hat zur Umsetzung der ersten Teilentscheidung der Bundesnetzagentur vom 30. Mai 2014 eine überarbeitete Fassung des Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden vorgelegt. Mit Schreiben vom 02. September 2014 hat die Versatel die Umsetzung der ersten Teilentscheidung kommentiert. Im Rahmen der öffentlich mündlichen Verhandlung am 12. November 2014 hat die Beschlusskammer das angepasste Standardangebot mit der Betroffenen und den anwesenden beteiligten Unternehmen diskutiert. Die Telekom hat daraufhin nochmals mit Schreiben vom 26. November 2014 Stellung genommen. Ebenso hat die Versatel mit Schreiben vom 09. Dezember 2014 Punkte aus der öffentlich mündlichen Verhandlung erörtert.

Die Beschlusskammer veröffentlichte jetzt ihren Beschluss zur 2. Teilentscheidung. Sie ermöglicht den Unternehmen im Rahmen des Konsultationsverfahrens Stellung zu nehmen. Dem kommt die Versatel hiermit gerne nach:

Die Versatel macht alle bislang im Verfahren ‚Überprüfung des Standardangebotes für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden‘ (Az. BK2-12/005) vollständig zum Bestandteil des vorliegenden Konsultationsverfahrens. Zu einzelnen Punkten werden aufgrund der Ausführungen im Konsultationsentwurf ergänzende Ausführungen gemacht und folgende Forderungen formuliert:

- **Ablehnung eines Planungsabsprachenregimes**
- **Verkürzung der Bereitstellungsfristen und Einführung eines Monitorings der Qualitätskennwerte inklusive Bereitstellungsfristen durch die BNetzA**
- **Verkürzung der Mindestlaufzeit auf den 01.01.2016 und Abschluss des Standardangebots- und Entgeltverfahrens für die SDH-Migrationsregeln und – entgelte bis zum 30.06.2016**

1. Planungsabsprachenregime

Die Telekom beabsichtigt ein Planungsabsprachenregime für CFV einzuführen. Sie verlangt für die Unterschreitung von Planungsabsprachen von den Wettbewerbern eine Pönale. Ebenso stellt sie die korrekte Planung der Netzbetreiber als Bedingung vor das Eingreifen von Pönalregelung für die Schlechtleistung bei der Bereitstellung. Bei einem Überschreiten der Planungen stellt die Telekom die Mietleitung ausschließlich im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereit.

Die Beschlusskammer scheint die Einführung eines Planungsabsprachenregimes befürworten zu wollen und genehmigt in ihrem Konsultationsentwurf auf den Seiten 18 bis 20 unter Punkt 4.6 der Telekom eine Pönalregelung für das Unterschreiten der Planungsabsprache durch die Wettbewerber. Die Höhe der Pönale bei einem Unterschreiten der Planungsabsprache orientiert sich an 1/12 des jährlichen Überlassungsentgelts. Die BNetzA lehnt jedoch die korrekte Planungsabsprache als Vorbedingung für eine Pönale bei einer Schlechtleistung in der Bereitstellung ab. Eine fehlende oder nicht korrekte Planungsabsprache sei kein Grund, einen verbindlich zugesagten Liefertermin nicht einzuhalten. Die Bereitstellung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten bei einem Überschreiten der Planungsabsprache stelle aus Sicht der Beschlusskammer einen ausreichenden Anreiz für eine korrekte Planung dar.

Entsprechend den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 23. Mai 2013 auf Seite 2 unter Punkt 1.1, sind Planungsabsprachen aus Sicht der Versatel nicht erforderlich. Seit Übermittlung des ersten Vertragsangebots für die Vorleistung CFV im August 1997 forderte die Telekom keine Planungsabsprachen. Trotzdem sah sich die Telekom seit 1997 in der Lage, verbindliche Bereitstellungs- und Entwürfsfristen einzuhalten. Für das Vorleistungsprodukt CFV sind gegenüber anderen Vorleistungsprodukten wie TAL und IP-BSA wesentlich geringere Stückzahlen zu planen. Umso überraschender ist jetzt die Einführung eines erstmaligen Planungsabsprachenregimes bei CFV, während in den Vorverhandlungen zum TAL-Standardangebot unter Zustimmung der Telekom über eine Abschaffung des jahrelang existierenden Planungsabsprachenregimes

diskutiert wird. Die Abschaffung des Planungsabsprachenregimes wird dabei nicht zuletzt aufgrund seiner Ineffizienz und fehlenden Korrelation zur Einhaltung der Bereitstellungszeiten erwogen.

Für den Fall der Einführung eines Planungsregimes führt die Beschlusskammer im Konsultationsentwurf richtigerweise die fehlende Verbindung zwischen korrekten Planungsabsprachen und der Einhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins an. Zusätzlich besitzt die Telekom durch die Pönalforderung der Wettbewerbsunternehmen einen weiteren Anreiz zur Einhaltung der Bereitstellungsfrist

Sofern die Beschlusskammer an der Einführung eines Planungsabsprachenregimes weiter festhält, sind die im Konsultationsentwurf festgelegten Abweichungen von den Planungsabsprachen von der niedrigsten >10% bis zur höchsten Abweichungsstufe >40% zu gering bemessen, da bei kleinen Bestellmengen die höchste Abweichungsstufe schnell erreicht ist.

Die Versatel fordert weiter die vollständige Ablehnung eines Planungsabsprachenregimes.

2. Bereitstellungsfristen

Die Beschlusskammer lehnt eine weitere Verkürzung der Bereitstellungsfristen ab (s. Konsultationsentwurf, Seite 14, Punkt 4.3). Erstens verwirft sie den von den Wettbewerbsunternehmen angeführten internationalen Vergleich der Bereitstellungsfristen und das dadurch transparente schlechte Abschneiden der Telekom. Der deutsche Mietleitungsmarkt sei mit anderen internationalen Märkten nicht vergleichbar. Zweitens legten die Wettbewerbsunternehmen ihr Kürzungsbegehren nicht substantiiert dar. Die Beschlusskammer prüfte darüber hinaus die Diskriminierungsfreiheit durch einen Vergleich der Bereitstellungszeiten für den Retail und Wholesalebereich der Telekom. Eine diskriminierende Behandlung durch die Telekom stellte sie nicht fest.

Auf Seite 5, unter Punkt 1.1 sieht sich die BNetzA verantwortlich für die Prüfung des Standardangebots gemäß den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit. Gerade der Prüfung auf Chancengleichheit hält das Standardangebot jedoch nicht Stand. Entsprechend dem internationalen Vergleich besitzen deutsche Wettbewerbsunternehmen aufgrund schlechterer Bereitstellungszeiten gerade nicht die gleiche Ausgangsposition wie internationale Netzbetreiber. Die Begründung der Beschlusskammer ist damit nicht korrekt.

Eine substantiierte Begründung des Kürzungsbegehren kann ausschließlich durch eine Prozessanalyse erfolgen. Genau diese Prozesse liegen den Wettbewerbsunternehmen zur Prüfung jedoch gerade nicht vor. Vielmehr können die Beigeladen belastbare Indizien anführen, die mögliche kürzere Bereitstellungszeiten vermuten lassen, z.B. Prozessoptimierung durch Einführung neuer IT-Systeme und effizienterer Netze. Die auch daraus resultierende Ermittlungshoheit liegt weiter von Amts wegen bei der Beschlusskammer. Eine Übertragung der Prüfungsverantwortlichkeit auf die Wettbewerbsunternehmen schlägt damit fehl.

Die Beschlusskammer prüfte die Diskriminierung im Zusammenhang mit Bereitstellungsfristen durch einen Vergleich der Bereitstellungszeiten im Bereich CFV und im Endkundenbereich der Telekom. Im Ergebnis stellte sie die Gleichheit der ‚faktischen‘ Bereitstellungszeiten fest. Den Begriff ‚faktische Bereitstellungszeit‘ definiert sie nicht näher. Ebenso wenig macht sie die Fakten der durchgeführten Prüfung transparent. Zur Prüfung der Diskriminierungsfreiheit dient aber hinsichtlich der Bereitstellungsfristen nicht nur ein reiner Zahlenvergleich. Vielmehr erfordert diese

Prüfung auch einen direkten Prozessvergleich zwischen dem CFV Bereich und Endkundenbereich der Telekom.

Die Versatel hält die Forderung bzgl. der Bereitstellungsfristen entsprechend der Stellungnahme vom 25. Februar 2013 auf Seite 11 unter Punkt 2.9 weiter aufrecht. Zusätzlich fordern wir die unverzügliche Einführung eines BNetzA-Monitorings der CFV-Qualitätsparameter inklusive der Bereitstellungsfristen.

3. Migrationsregeln

Die Beschlusskammer beschließt eine Mindestlaufzeit für das Standardangebot bis zum 31.12.2016. Sie begründet diesen Zeitpunkt mit der ab Anfang 2017 durch Telekom geplanten Herausnahme von Ethernet-over-SDH und SDH-Mietleitungen.

Das Vorleistungsprodukt CFV wird hauptsächlich für Geschäftskunden genutzt. Geschäftskunden haben besonders hohe Ansprüche an Verlässlichkeit und Planbarkeit. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen in Bezug auf die Migration des SDH-Netzes der Telekom sind klar definierte, vertraglich fixierte Migrations- und dazu gehörige Kostenregelungen erforderlich. Aufgrund der Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2016 können die Migrationsregeln und –kosten jedoch frühestens ab dem 01.01.2017 zum Bestandteil des Standardangebots gemacht werden. Gleichzeitig startet die Telekom zu diesem Zeitpunkt bereits die SDH-Migration.

Das Teilprojekt ‚BNG-Migration‘ zeigt auch die Nichtberücksichtigung von Wettbewerberinteressen bei Migrationen durch die Telekom und damit die zwingende Notwendigkeit belastbarer Regeln. Insbesondere die Endkundeninteressen der Wettbewerber bleiben unberücksichtigt. So fehlen z.B. Sonderportierungsfenster oder Umschaltungen am Wochenende.

Deshalb fordert die Versatel die Verkürzung der Mindestlaufzeit auf den 01.01.2016. Das Beschlussverfahren über die Migrationsregeln und die erforderlichen Entgeltverfahren sind spätestens bis zum 30.06.2016 abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel GmbH



i.A. Sebastian Telle
Manager Legal Regulatory Affairs



i.A. Matthias Noss
Manager Regulatory Affairs